

Schützengilde Güntersleben 1993 e. V.

Gartenstraße 3, 97261 Güntersleben

Satzung der Schützengilde Güntersleben vom 22.03.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützengilde Güntersleben 1993“, in der abgekürzten Form „SG Güntersleben 1993“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Die Schützengilde hat seinen Sitz in Güntersleben.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch gemeinschaftliche Schießübungen mit Sportwaffen auf hierfür zugelassenen Schießanlagen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder über 18 Jahre und Mitglieder unter 18 Jahre.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Bei Ablehnung kann die Generalversammlung angerufen werden. Der Einspruch muss mindestens eine Woche vor der Generalversammlung eingereicht sein.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält von der Satzung Kenntnis und verpflichtet sich, diese anzuerkennen und zu achten.

Schützengilde Güntersleben 1993 e. V.

Gartenstraße 3, 97261 Güntersleben

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
2. Die Mitglieder genießen die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte.
3. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt und wählbar.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den 1. Schützenmeister zu erfolgen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Schützenmeisters.

Ausschlussgründe sind:

- a. Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins; grobe und beständige Zuwiderhandlung gegen die Satzung.
- b. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c. Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- d. Nichtzahlung des Beitrags trotz vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bei Ausschluss kann die Generalversammlung angerufen werden. § 4 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Aufnahmeantrag und einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Generalversammlung. Der Beitrag wird grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.

Schützengilde Güntersleben 1993 e. V.

Gartenstraße 3, 97261 Güntersleben

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Generalversammlung

zu 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Schützenmeister. Beide Schützenmeister sind Vorstand i. S. § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich allein. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

zu 2) a) Der Vereinsausschuss besteht aus dem

1. und 2. Vorstand
2. Schießmeistern

dem Schatzmeister
dem Schriftführer und
mind. 2 Beisitzern.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- b) Der Schießmeister hat die Aufsicht über den gesamten Schießbetrieb. Er hat insbesondere die Schieß- und Sicherheitsvorschriften zu prüfen und für die Instandhaltung der Vereinswaffen und der Schießstände zu sorgen. Des Weiteren hat er die Schießergebnisse aufzuzeichnen und die ihm bei Bedarf zu Unterstützen beigegebenen Schützen zu belehren.
- c) Der Schatzmeister besorgt das Kassenwesen, führt das Kassenbuch und leistet Zahlungen auf Anweisung des geschäftsführenden Schützenmeisters. Auch für die rechtzeitige Einziehung der Mitgliedsbeiträge ist er verantwortlich. Am Schluss des Geschäftsjahres hat er die Jahresrechnung zu erstellen, dem Vereinsausschuss zur Prüfung und zwecks Entlastung der Generalversammlung vorzulegen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Schützenmeister jederzeit Einsicht in Kasse und Kassenbuch zu gewähren.

- d) Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten und die Protokolle. Die Protokolle sind vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Letzterer bewahrt auch die Protokolle auf.

Der Schriftführer hat ferner das Mitgliederverzeichnis zu führen. Alle Zu- und Abgänge müssen ihm gemeldet werden.

- e) Der Vereinsausschuss wird von der Generalversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Dazu ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Wahl des 1. Schützenmeisters hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die übrigen Vereinsmitglieder können per Akklamation gewählt werden.

Fällt ein Mitglied des Vereinsausschusses vor einer Generalversammlung aus (z. B. durch Tod, Rücktritt oder dergl.), so ist der Vereinsausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung gilt nicht für den 1. Schützenmeister. Fällt auch der 2. Schützenmeister aus, ist das älteste Mitglied des Vereinsausschusses verpflichtet, sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Schützengilde Güntersleben 1993 e. V.

Gartenstraße 3, 97261 Güntersleben

- zu 3) a) Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich – möglichst zu Beginn eines Geschäftsjahres – vom geschäftsführenden Schützenmeister einberufen. Die Einladung muss spätestens 16 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, die folgende Punkte enthalten soll:
- Bericht des 1. Schützenmeisters und seiner Mitarbeiter,
 - Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - etwa anfallende Wahlen,
 - etwa notwendige Satzungsänderungen,
 - Wünsche und Anträge.
- Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens am 31. Dezember des Vorjahres einzureichen. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- b) Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- Beschlüsse über Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern. Sind fünf Mitglieder bereit den Verein weiterzuführen, so kann er nicht aufgelöst werden.
- c) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- d) Der geschäftsführende Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Dieser Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Alle Antragsteller haben den Antrag zu unterschreiben.
- Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.
- e) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 9 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,- Bankverbindung (falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie – E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,

Schützengilde Güntersleben 1993 e. V.

Gartenstraße 3, 97261 Güntersleben

- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband (Bayerischer Sportschützenbund) dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Bayerischen Sportschützenbund der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Schützengilde Güntersleben 1993 e. V.

Gartenstraße 3, 97261 Güntersleben

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Ergebnisse von Meisterschaften seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System (ZMI) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung

oder Sperrung
seiner Daten.

Schützengilde Güntersleben 1993 e. V.

Gartenstraße 3, 97261 Güntersleben

§ 10 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Güntersleben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.